

Dabei ist das entscheidende Merkmal der Gewerbsmäßigkeit die Erzielung eines erheblichen Gewinns aus dem ungesetzlichen Warentransport oder die Möglichkeit der Erzielung eines solchen Gewinnes.

Es genügt also nicht, wenn sich der Täter bei mehreren gelegentlichen Transporten einen unwesentlichen Nebenverdienst verschafft.

Anders ist es dagegen, wenn ein Großschieber bedeutende Mengen Eier aufkauft, sie nach West-Berlin transportiert und aus diesen Geschäften bedeutende Gewinne erzielt.

Im einzelnen ergeben sich aus der Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 4 folgende Feststellungen:

Gewerbsmäßige Verstöße gegen das HSChG liegen insbesondere vor, wenn der Täter durch mehrere aufeinanderfolgende Transporte, um einen besonders hohen Gewinn zu erzielen, insgesamt eine so große Menge von Waren verbringt, daß ein besonders schwerer Angriff auf den innerdeutschen Handel vorliegt. Der Gewinn braucht tatsächlich nicht erzielt worden zu sein. Gewerbsmäßig handelt der Täter aber auch bereits dann, wenn durch das Unternehmen eines einmaligen Transportes ein derartig hoher Gewinn bezweckt wird, daß dieses Verbrechen seinem Wesen nach ebenfalls ein besonders schwerer Angriff auf den innerdeutschen Handel ist.¹²⁹⁾

In der bereits erwähnten Strafsache gegen den FDGB-Funktionär hat das Oberste Gericht das Vorliegen gewerbsmäßigen Handelns verneint, weil der vom Täter erzielte Gewinn in Höhe von 500.— DM nicht so erheblich war, daß hierdurch ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSChG begründet wurde.

Weiter stellt die Richtlinie im Abschnitt II in dem die Fragen der Gewerbsmäßigkeit behandelnden Teil fest, daß es nicht darauf ankommt, ob der erzielte Gewinn neben dem sonstigen Einkommen des Täters für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes ins Gewicht fällt oder nicht; ausschlaggebend ist vielmehr nur seine tatsächliche Höhe. Eine andere Auffassung würde den wirtschaftlich Stärkeren begünstigen. Man müßte z. B. bei einem Rentner Gewerbsmäßigkeit annehmen, wenn er einen Gewinn von 400.— DM erzielt — jetzt einmal unterstellt, daß sein Verhalten tatsächlich einen Angriff auf den innerdeutschen Handel bedeutet —, seine Rente aber nur 93.— DM im Monat beträgt, während bei dem gleichen Gewinn eines Täters mit einem monatlichen Einkommen von 1500.— DM Gewerbsmäßigkeit nicht vorläge, weil nämlich der Gewinn für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht entscheidend ins Gewicht fällt. Hier zeigt sich, daß unsere Gesetze, insbesondere das HSChG, *

¹²⁹⁾ So bereits Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Band 2, S. 303 ff., bes. S. 306 und 307.